

99033013080000, 99033013080000

Zuwendung des Landes zur Erhaltung von Denkmalen beantragen

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/106484669/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99033013080000, 99033013080000
Leistungsbezeichnung I	Zuwendung des Landes zur Erhaltung von Denkmalen beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4a - Land: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Denkmalschutz (033)
Verrichtungskennung	Gewährung (080)
SDG-Informationsbereich	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der

Modul	Sachverhalt
	Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)
Lagen Portalverbund	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100), Förderung von Kultur (2060800)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.04.2025
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	
Teaser	Für die Sicherung, Erhaltung, Restaurierung und der teilweisen Rekonstruktion von Denkmalen können Sie einen Antrag auf Landesförderung beim Landesdenkmalamt Saarland stellen.
Volltext	Das Land gewährt Zuwendungen für Maßnahmen, die der Sicherung, Erhaltung, Restaurierung von Baudenkmalen, beweglichen Denkmalen und Bodendenkmalen dienen. Denkmalschutz und Denkmalpflege obliegen dem Land. Fach- und Vollzugsbehörde ist das Landesdenkmalamt Saarland. Pflicht eines jeden Denkmaleigentümers ist es, das Denkmal zu erhalten und zu pflegen. Hierzu können, soweit im Einzelfall erforderlich, vom Landesdenkmalamt Saarland vorbereitende Untersuchungen und Gutachten herangezogen werden. Jeder Denkmaleigentümer hat einen Anspruch auf die gesetzlich geregelten steuerlichen Erleichterungen, wenn er sein Denkmal in Absprache mit dem Landesdenkmalamt als zuständiger Behörde erhält und nutzt. Für die Sicherung, Erhaltung, Restaurierung und die teilweise Rekonstruktion von Denkmalen besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Landesförderung beim Landesdenkmalamt Saarland zu stellen. Gegenstand der Förderung ist stets der denkmalbedingte Mehraufwand. Die vom Landesdenkmalamt Saarland im Einzelfall herangezogenen Untersuchungen und Gutachten sind Bestandteil eines Antrages für die Bewilligung finanzieller Zuwendungen zum Erhalt des Denkmals.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	• vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular • ein gewerkebezogener Maßnahmenkatalog • die denkmalschutzrechtliche Genehmigung der Maßnahme beziehungsweise die Vorlage eines Bauscheins nach der Landesbauordnung • gewerkebezogene Kostenvoranschläge/Angebote mit Kostenplan • der Finanzierungsplan • eine Vollmacht der Eigentümerin oder des Eigentümers zur Durchführung der Maßnahme, falls die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht selbst Eigentümerin oder Eigentümer ist • gegebenenfalls eine Haushaltsunterlage Bau (HU-Bau), sofern die Betragsgrenze nach Nummer 6.2 VV zu § 44 LHO/VV-PGK (derzeit 250.000 Euro beziehungsweise 375.000 Euro) überschritten wird.
Voraussetzungen	• bei dem Objekt muss es sich um ein Denkmal handeln • Antragsteller muss Eigentümer, Besitzer oder Unterhaltsberechtigter sein • Maßnahme darf noch nicht begonnen sein Es muss sich um Arbeiten zur Sicherung, Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern in ihrer Originalsubstanz handeln.
Kosten	• Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt • bis zu 50% der förderfähigen Kosten • Antrag und Bescheid werden gebührenfrei bearbeitet und erteilt
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	zwischen 6 und 9 Monaten
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Angaben, von denen die Gewährung, Rückforderung und das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen

Modul	Sachverhalt
	im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Die Richtlinie des Ministeriums für Bildung und Kultur für die Gewährung von Zuwendungen des Landes aus Mitteln der Denkmalpflege zur Erhaltung und Instandsetzung von Kulturdenkmälern (Denkmalförderrichtlinie — DFRL —) vom 7. Oktober 2020 ist zu beachten und einzuhalten. Wer falsche oder unvollständige Angaben macht oder subventionserhebliche Tatsachen verschweigt, macht sich strafbar. Die öffentlichen Vergabevorschriften sind anzuwenden.
Rechtsbehelf	Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
Kurztext	Zuwendungen zur Erhaltung von Denkmalen im Saarland
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Landesdenkmalamt Saarland
Formulare	
Ursprungsportal	Apply for a state grant for the preservation of monuments, Zuwendung des Landes zur Erhaltung von Denkmalen beantragen